

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen in der Stadt Braunsbedra (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 53) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in der Stadtratssitzung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Für die in Trägerschaft der Stadt Braunsbedra befindlichen Grundschulen werden Schulbezirke festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Braunsbedra bei der Erfüllung der Schulpflicht in der Grundschule.

§ 3 Schulbezirke

Der Schulbezirk der **Lessing-Grundschule**, 06242 Braunsbedra, Lessingstraße 6, wird ab dem Schuljahr 2013/14 wie folgt räumlich festgelegt:

Kernstadt Braunsbedra
Braunsbedra, Ortsteil Krumpa

Ab dem Schuljahr 2013/14 erfolgt in der Lessing-Grundschule keine Einschulung von Schüler und Schülerinnen aus dem Ortsteil Großkayna und dem Ortsteil Frankleben in den Schuljahrgang 1.

Die verbleibenden Jahrgänge der Schüler und Schülerinnen aus den Ortsteilen Großkayna und Frankleben werden bis zum Schuljahrgang 4 auslaufend in der Lessing-Grundschule beschult.

Der Schulbezirk der **Grundschule Roßbach**, 06242 Braunsbedra, Ortsteil Roßbach, Leipziger Straße 17, wird ab dem Schuljahr 2013/14 wie folgt räumlich festgelegt:

Braunsbedra, Ortsteil Roßbach
Braunsbedra, Ortsteil Frankleben
Braunsbedra, Ortsteil Großkayna
Mücheln, Ortsteil Gröst

Ab dem Schuljahr 2013/14 werden die Schüler und Schülerinnen aus dem Ortsteil Großkayna und dem Ortsteil Frankleben aufwachsend mit dem Schuljahrgang 1 in die Grundschule Roßbach eingeschult.

Es wird festgestellt, dass die bis zum 31.07.2013 bestehenden Schulrechtsverhältnisse der Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in den jetzigen Schulbezirken der zwei Schulen bis zum Schullaufbahnabschluss an der von ihnen besuchten Grundschule verbleiben.

Überschneidungsgebiete für die Schulbezirke der Grundschulen werden nicht bestimmt.

§ 4 Ausnahmeregelung für den Ortsteil Neumark-Nord

Die Schüler und Schülerinnen aus dem Ortsteil Neumark-Nord werden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Merseburg in einer Grundschule der Stadt Merseburg beschult.

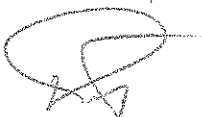
§ 5 Antrag auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule

Ausnahmen von dieser Satzung sind in Einzelfällen entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG-LSA durch die Schulbehörde zu entscheiden.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Regelungen zu den Schulbezirken der Grundschulen der Stadt Braunsbedra außer Kraft.

Braunsbedra, den



Steffen Schmitz
Bürgermeister



(Siegel)